Anlage 1 zu TOP 3

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
- Der Bürgermeister -

Kommunalaufsicht
Frau Knorr
Zimmer: A 1.28
Telefon: 13-2962
Telefax: 13-3273
E-Mail:
christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de
Mein Zeichen: 15-083-13

Siegburg, den 07.05.2015

Haushaltssatzung 2015 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Zusätzliche Aufwendungen durch Weiterführung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2015/2016; Ihr Bericht vom 15.04.2015 – 03.06.02

Mit Bericht vom 15.04.2015 haben Sie mich darüber informiert, dass die Gemeinde beabsichtigt, die derzeit mit 4,5 Stellen besetzte Schulsozialarbeit über das Schuljahr 2014/2015 hinaus für zwei weitere Schuljahre weiterzuführen. Durch die veränderten Bedingungen für die Finanzierung fallen für den gemeindlichen Haushalt zusätzliche Belastungen an, die Sie für 2015 und 2017 mit je 58 TEUR, für 2016 mit 117 TEUR beziffern.
Der Rat hat einer Bereitstellung der Mittel gem. § 83 GO NRW zugestimmt, die erforderliche Deckung kann für die betroffenen Haushaltsjahre dargestellt werden.

Bei der Schulsozialarbeit handelt sich um die Übernahme einer freiwilligen Aufgabe, so dass die anfallenden Eigenanteile in die Übersicht der freiwilligen Leistungen aufzunehmen sind. Neue freiwillige Aufwendungen sind in der Haushaltssicherung grundsätzlich nur zulässig, wenn sie an anderer Stelle mindestens kompensiert werden können (s. auch Auflage 2 zur HSK-Genehmigung). Für das Projekt der Schulsozialarbeit habe ich allerdings unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung dieser Aufgabe meine Bereitschaft erklärt, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Kosten zu tolerieren; hierzu verweise ich auf die Niederschrift der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten am 06.02.2015.

Mit Ihrem Bericht haben Sie nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Weiterführung der Schulsozialarbeit in Eitorf auch unter Berücksichtigung der schwierigen Sozialstruktur als unverzichtbar bewertet wird. Auch nach intensiven Beratungen sei es nicht gelungen, die zusätzlichen Kosten in voller Höhe durch Einsparungen bei den anderen freiwilligen Leistungen zu kompensieren, ohne gravierend in bestehende Strukturen einzugreifen.

Unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen werden gegen die Fortführung der Schulsozialarbeit sowie die Übernahme der genannten Eigenanteile keine haushaltsrechtlichen Bedenken geltend gemacht. Sofern sich im Rahmen der Haushaltsausführung Möglichkeiten der Kostenreduzierung im freiwilligen Bereich ergeben, sind diese zum weiteren Ausgleich der Zusatzbelastungen einzusetzen.

i.A.
Knorr